



Verband der Privatkliniken in Thüringen e.V.
Thüringer Landtag
Innen- und
Kommunalausschuss
Herrn Ministerialrat Stöffler
Referatsleiter
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Telefon:

03685/776 800

Telefax: E-Mail:

03685/776 940

Internet:

gt@vpkt.de www.vpkt.de

THUR. LANDTAG POST 29.08.2022 09:57

21369/22

28. August 2022

Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 7/5376 -

Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Den Mitgliedern des

Sehr geehrter Herr Ministerialrat Stöffler, sehr geehrte Damen und Herren,

Janua

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Thüringer Landtag Stellung nehmen zu können. Dem kommen wir im Folgenden gern nach und beantworten die Fragestellungen des Innen- und Kommunalausschusses des Thüringer Landtags zum Gesetzentwurf in Drucksache 7/5376 wie folgt:

Zu Anlage 3, Frage 1.

Ja, wir halten es für zwingend erforderlich, dass als Transportführende der in der Notfallrettung eingesetzten Rettungstransportwagen (RTW) künftig <u>ausschließlich</u> Beschäftigte mit dem Berufsbild "Notfallsanitäter" eingesetzt werden.

Bei dieser Bewertung haben wir insbesondere berücksichtigt, dass das Team des RTW häufig zuerst am Einsatzort eintrifft und bereits ohne Anwesenheit eines Arztes schnell und kompetent Entscheidungen zur Versorgung des Patienten oder Unfallopfers treffen muss. Dieser Notwendigkeit hat der Gesetzgeber auf Bundesebene mit der Schaffung des Berufsbilds des Notfallsanitäters Rechnung getragen. Im Unterschied zu den Rettungsassistenten sind die Notfallsanitäter zur Bewältigung solcher Herausforderungen ausgebildet. Es wäre verantwortungslos, auch in Zukunft noch einen RTW mit einem Transportführer ohne die notwendige Qualifikation zum Einsatzort zu schicken.

Seiten 1 von 2

Zu Anlage 3, Frage 2.

Mit dem Inkrafttreten des Berufsbildes Notfallsanitäter hatte der Gesetzgeber mit der vorgesehenen Übergangsfrist bis zum 31.12.2022 einen bereits fast 10-jährigen Zeitraum für die notwendige Nachqualifizierung gewährt. An sich ist dieser großzügig bemessen und damit ausreichend. Wegen der auf Bundesebene vollzogenen Fristverlängerung bis zum 31.12.2023 halten wir es allerdings für gerechtfertigt, auch in Thüringen diesen Weg zu gehen, wobei wir bereits jetzt festhalten wollen, dass wir eine darüberhinausgehende nochmalige Fristverlängerung – falls eine solche Diskussion aufkommen sollte – keinesfalls unterstützen würden.

Zu Anlage 3, Frage 3.

Den Einsatz auf den verschiedenen Rettungsmitteln sowie in den Leitstellen sehen wir differenziert. Generell halten wir es für notwendig, dass die Transportführer – egal auf welchem Rettungsmittel – nach dem Ende der Übergangsfrist über die Qualifikation als Notfallsanitäter verfügen. Rettungsassistenten können unter der Weisungsbefugnis von Notfallsanitätern weiter als Fahrer auf bodengebundenen Rettungsmitteln tätig sein. Bei dem auf den Rettungstransporthubschraubern eingesetzten Personal sehen wir wegen der in der Regel bestehenden Schwere der Krankheit/Verletzung die Notwendigkeit, ausnahmslos Notfallsanitäter einzusetzen.

Gegen den weiteren Einsatz von Rettungsassistenten im Disponentenbereich von Rettungsleitstellen erheben wir keine Einwände, sofern die konkreten Personen an Qualifikationsmaßnahmen zum Erwerb der notwendigen zusätzlichen Ausbildungsinhalte, wie Telefonreanimation, Kommunikation oder auch Großschadenslagen erfolgreich teilgenommen haben.

Ergänzender Hinweis:

Es ist uns bewusst, dass die Abdeckung mit rettungsdienstlichen Mitteln von der vorgeschlagenen Gesetzesänderung nicht berührt wird. Dennoch gestatten Sie uns bitte, den Blick der Abgeordneten Thüringer Landtags auch auf dieses Thema zu lenken. Dies begründet sich wie folgt: Die Besetzung der Rettungsmittel mit qualifiziertem Personal ist die eine notwendige Voraussetzung – sozusagen die eine Selte der Medaille – für eine qualitätsgerechte Versorgung der Bevölkerung auf dem Gebiet des Rettungswesens. Gleichermaßen wichtig sind die ausreichende Anzahl und Verfügbarkeit der Rettungsmittel – die andere Seite der Medaille.

Wir bitten den Landtag daher, sich dieser zweiten Seite ebenfalls intensiv zu widmen,

Selten 2 von 2